



Rundschreiben Nr. 02/2020 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Zusatzversorgungspflicht für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst**
- 2. Anhebung der Einkommensgrenze für Geringverdiener (§ 100 Absatz 6 EStG)**
- 3. Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nummer 28a EStG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

- 1. Zusatzversorgungspflicht für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst**

Am 26. März 2020 einigten sich die Tarifvertragsparteien auf den Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD).

Hiernach haben Studierende Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und sind deshalb bei der Zusatzversorgungskasse zu versichern.

Die Regelungen der Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV/ATV-K) finden auf diesen Personenkreis Anwendung. Die Studierenden sind zu versichern, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben.

- 2. Anhebung der Einkommensgrenze für Geringverdiener (§ 100 Absatz 6 EStG)**

Mit dem **Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung** vom 2. Juli 2020, auch Grundrentengesetz genannt, hat der Gesetzgeber auch die Voraussetzungen zu § 100 EStG optimiert.

Geringverdiener waren bisher Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit bei der Zusatzversorgungskasse nicht mehr als 2.200 EUR brutto monatlich, 26.400 EUR brutto jährlich, betrug.

Regelmäßige Lohn- und Gehaltssteigerungen führen dazu, dass Arbeitnehmer aus dem Kreis der Begünstigten herauswachsen. Um dem entgegenzuwirken und die Attraktivität der vom Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung insbesondere für die Geringverdiener zu erhöhen, wird die monatliche Einkommensgrenze von 2.200 EUR auf **2.575 EUR** brutto angehoben.

Kontaktdaten:

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 2010 | Telefax (03306) 7986 2099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de

Ebenso werden die Tages-, Wochen- und Jahreswerte in § 100 Absatz 3 Nummer 3 EStG entsprechend angepasst.

Bisher waren jährlich Beiträge von mindestens 240 EUR bis maximal 480 EUR förderfähig. Im Zuge der Einführung des Grundrentengesetzes wird der steuerfreie Beitrag nach § 100 Absatz 6 EStG auf **maximal 960 EUR** angehoben. Da der staatliche Zuschuss 30% des Maximalbeitrages beträgt, wird der jährliche Förderbetrag von maximal 144 EUR auf **maximal 288 EUR** angehoben.

Wenn die Fördervoraussetzungen nach dem EStG vorliegen (siehe Rundschreiben-Nr. 01/2018), greift sowohl der Arbeitgeber-Förderbetrag als auch die Steuerfreistellung der Beiträge nach § 100 Absatz 6 EStG sowie die Freistellung von der Sozialversicherungspflicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV).

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Sie gilt infolge der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020.

Wenn Sie als Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2020 zusätzliche, im Rahmen des § 100 EStG begünstigte Arbeitgeberbeiträge eingezahlt haben und die Arbeitnehmer nun unter die Einkommensgrenze fallen, können Sie die Förderbeträge über geänderte Lohnsteueranmeldungen geltend machen.

3. Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nummer 28a EStG)

Mit unserem Rundschreiben 01/2020 haben wir Sie bereits über die steuerpflichtigen Aufstockungszahlungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und dem daraus resultierenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt informiert.


Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2020 dem vom Deutschen Bundestag am 28. Mai 2020 verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) zugestimmt.

Inhalt dieses Gesetzes ist u.a. eine **befristete Steuerbefreiung** für die Aufstockungszahlungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld. Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Aufstockungszahlungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sowie zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden, steuerfrei gestellt.

Trotz der aktuellen Steuerfreistellung des Aufstockungsbetrages gemäß § 3 Nummer 28a EStG bleibt es dabei, dass der volle Aufstockungsbetrag gemäß § 5 Absatz 3 TV COVID Zusatzversorgungspflichtig ist.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin